

XXIII. GP.-NR

4928 /J

18. Juli 2008

Anfrage**der Abgeordneten Mag. Johann Maier****und GenossInnen****an die Bundesministerin für Justiz****betreffend „Türkische Holdings (Islam-Holdings): Wertlose Beteiligungen – Underground Banking – Organisierter Anlagebetrug in Westeuropa“**

Die türkischen Gemeinschaften in Westeuropa wurden zu Beginn des 21. Jahrhunderts durch einen der größten Finanzskandale der Nachkriegszeit erschüttert. Zahlreiche europäische - aber auch türkische - Printmedien (so beispielsweise die NZZ, Die Zeit, Profil, Hürriyet) sowie Fernsehanstalten haben in den letzten Jahren auch darüber berichtet: Betroffen sind davon (und um Millionen Euro betrogen) allein in Deutschland 200.000 bis 300.000 sog. Auslandstürken (Gastarbeiter) und deutsche Staatsbürger mit türkischen Wurzeln (sogenannte Deutschtürken), die ab Ende der neunziger Jahre ihre Ersparnisse und Kredite gutgläubig in so genannte türkische Islam-Holdings (bzw. deren Verwaltungs- bzw. Beteiligungsgesellschaften) investierten.

Die durch Islamholdings - wie Yimpas und Kombassan - geschädigten Personen in Deutschland haben 2007 gerade aus diesem Grund die deutsche Islamkonferenz boykottiert.

Tausende gutgläubige Muslime (meist türkischer Herkunft) haben durch gigantische Misswirtschaft und gezielte schamlose Betrügereien ihre Lebensersparnisse verloren. Menschliche Dramen spielten sich insbesondere in den türkischen Gemeinden Europas ab. Existenzen wurden vernichtet und Familien ruiniert, einige Geschädigte begingen Selbstmord. Geschädigtenvereine und Selbsthilfegruppen wurden in mehreren europäischen Staaten gegründet. Der Schaden wurde allein in Deutschland vom Zentrum für Türkeistudien in Essen auf 5 Milliarden Euro geschätzt!

Auch in Österreich haben insbesondere türkische Staatsbürger (Gastarbeiter) – wie auch österreichische Staatsbürger mit türkischen Wurzeln – bei derartigen Beteiligungen Unsummen verloren.

Gesammelt und gekeilt wurde in allen Bundesländern, insbesondere auch in den Moscheen. Spuren dieser Holdings bzw. deren Verwaltungsgesellschaften finden sich auch in Österreich. In Bregenz ging beispielsweise 2003 die Kaufhausfirma Y & A in Konkurs, die 2002 von Yimpas

übernommen wurde. Übrig blieben hunderte betrogene Vorarlberger und türkische Anleger. Angeblich hat die österreichische Kriminalpolizei den Übergang von Yimpas zur neuen Fa. Y & A ermittelt.

In Niederösterreich ging wiederum die Yimpas Handels GmbH, Winzerstraße 60, 2233 Martinsdorf, in Konkurs. Näheres ist leider darüber nicht bekannt.

Ihren Ausgang haben diese milliardenschweren Holdings in der Türkei genommen, als eine Art Genossenschaftsmodell (Konya-Modell), das den islamischen Glaubensregeln entsprechen sollte. Eine Alternative zum gottlosen West-Kapitalismus. Vorreiter dieses Modells war die Yibitas-Holding, deren Chefbuchhalter Dursun Uyar war, der spätere Vorstandsvorsitzende von „Yimpas“, der aktivsten Holding. Das Essener Zentrum für Türkeistudien (ZfT) nannte 2006 die Zahl von 52 solcher Holdings (z.B. Yimpas, Ymta GmbH, Kombassan, GAP, Ittifak, Saya, Endüstri, Jet-Pa AG, Ensar, UTM-United Trade Management). Allein in „Kombassan“ investierten insbesondere 65.000 türkische Anleger schätzungsweise ca. 1,5 Mrd. Euro.

Ziel und Zweck dieser Islam-Holdings:

Von den in Westeuropa wohnhaften türkischen Gastarbeitern und so genannten Deutschtürken sollten mit zusätzlichen Finanzmitteln über private Beteiligungen in der Türkei weitere Investitionen vorgenommen und tausende neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Islam-Holdings boten allen Muslimen eine saubere Veranlagung an (d.h. Einhaltung des vom Koran geforderten Zinsverbotes). Es war die Idee eine islamische Wirtschaft zu schaffen, die ohne Zinsen auskommt. Damit konnte man in den türkischen Parallelgesellschaften Westeuropas – insbesondere in Moscheen – gut argumentieren und Beteiligungsverträge abschließen.

Politisch standen die meisten – insbesondere die größten – türkischen Holdings der islamisch orientierten konservativen Regierung (AKP) sehr nahe. Es gab finanzielle und personelle Verflechtungen, die auch konkret nachgewiesen wurden (z.B. über Necmettin Erbakan). Die AKP hat daher auch die Islam-Holdings bei der Vergabe staatlicher Aufträge in der Türkei bevorzugt. Nicht wenige AKP-Abgeordnete waren früher aktiv für Holdings tätig (z.B. bei Yimpas). Der heutige Ministerpräsident Recep Erdogan warb beispielsweise für die islamische Holding Jetpa.

Die AKP wurde von der Holding auch im letzten Wahlkampf aktiv unterstützt. Daher war auch der AKP und damit der türkischen Regierung sehr wenig daran gelegen, gegen diese Islam-

Holdings und deren Verantwortliche strafrechtlich vorzugehen und diesen Betrugsandal aufzuklären.

Darüber hinaus wurde in Medien und durch den deutschen Verfassungsschutz über direkte Kontakte dieser Holdings (z.B. Kombassan) zum größten Islamistenverein „Milli Görüs“ berichtet. Mitglieder und Funktionäre von Milli Görüs, die in Deutschland 274 Moscheen betreibt, warben in Moscheen und Vereinen für Beteiligungen an diesen Holdings, kassierten binnen weniger Jahre Millionenbeträge und behielten einen guten Teil der Gelder als „Kommission“ ein. Gelder flossen nachgewiesener Weise auch zu Necmettin Erbakans politischen Sprachrohr „Milli Gazete“.

Der deutsche Verfassungsschutz bezeichnete Milli Görüs nicht nur als eine dubiose und riesige Geldbeschaffungsmaschine, sondern beurteilte Milli Görüs auch als verfassungsfeindliche Organisation.

In einer Art „Schneeballsystem“ – meist mit direkter Hilfe von Moscheevereinen und von Imamen unmittelbar im Anschluss an die Freitagsgebete – wurden im Namen Allahs und mit patriotischen Gefühlen gezielt türkische Gastarbeiter in Westeuropa bzw. Menschen mit türkischer Herkunft (Deutschtürken) beworben und deren Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit zum Kauf von derartigen Beteiligungen brutal ausgenutzt. Gewinnbeteiligungen (Gewinnausschüttung) bis zu 40 % und jederzeitige Zurückzahlung der bar bezahlten Veranlagungssummen wurden großspurig versprochen.

Türkische Gastarbeiter und deren Familienangehörige, sowie die so genannten „Deutschtürken“ vertrauten dabei voll ihren Landsleuten und investierten oft alle ihre Rücklagen und hart erarbeiteten Ersparnisse. Oft legten ganze Familien ihre Ersparnisse für den Kauf von Beteiligungen zusammen, für die Finanzierung wurden sogar noch in vielen Fällen Kredite aufgenommen. Namen der Anleger, der Umfang und die Höhe der Barzahlungen wurden in „Sammellisten“ eingetragen. Bezahlt wurde – auch in Österreich – im Regelfall bar in D-Mark (Underground Banking). „In Koffern und Säcken“ wurde nach Presseberichten das in Europa eingesammelte Geld sowie eingetaushtes Gold im Auftrag der Holdings in die Türkei verschoben. Einige dieser Geldschieber wurden bei diesen illegalen Finanztransfers von nationalen Zollbehörden sowie auch von türkischen Zollbehörden aufgegriffen und festgenommen. Wie diese immensen Geldsummen dann in der Türkei veranlagt und/oder

verwendet wurden, ist bis heute nicht nachvollziehbar und geklärt, es gibt anscheinend keine Unterlagen. Eine Finanzierung radikal-islamischer Gruppen ist aus Sicht des deutschen Verfassungsschutzes jedenfalls nicht (!) auszuschließen.

In Wirklichkeit handelte es sich bei diesen so genannten Beteiligungen um wertlose Anteilscheine (z.B. Namensaktien), die oft nur zum Bezug von Aktien – oft einer anderen Gesellschaft – berechtigten. Anfang 2000 wurden in Deutschland von einigen Holdings (Yimpas Verwaltungs GmbH) erstmals stille Beteiligungen (mit Verlustbeteiligung der Anleger) nach deutschem HGB-Recht verkauft.

Damit waren die Anleger aber nicht nur an den Gewinnen, sondern auch an den Verlusten beteiligt. Um stille Beteiligungen leichter zu ermöglichen, wurden so genannte Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften oder Tochterfirmen gegründet (z.B. von Yimpas).

Ein klassisches Beispiel für die Entwicklung der türkischen Holdings in Europa ist der Aufstieg und Fall der „Yimpas-Gruppe“ in Deutschland und anderen europäischen Staaten:

Der türkische Mischkonzern „Yimpas“ A.S. (Yimpas Einkauf + Import Handels GmbH bis 2002) eröffnete ab 2000 – als islamisch geführtes Unternehmen – mehrere Kaufhäuser in Europa (z.B. Deutschland, Österreich, Schweiz), die anfangs zumindest nach außen hin erfolgreich geführt wurden. In der Schweiz wurde die „Yimpas Group AG“ (Emmendingen) als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft (Gesellschaftszweck war das Halten von Beteiligungen) gegründet. In Deutschland dann die „Yimpas Verwaltungs GmbH“ in Offenbach. Diese Gesellschaft war wiederum mit 99 % an der „Ymta GmbH“ beteiligt. In den deutschen Yimpas Kaufhäusern konnten so direkt Beteiligungsscheine der „Yimpas Verwaltungs-GmbH“ erworben werden. Dadurch konnten nach Presseberichten Spar- und Anlegergelder in Höhe von 293 Millionen Mark bis zum 31. Dezember 2001 eingesammelt werden.

2002 meldete allerdings die „Ymta GmbH“ (ehemals Yimpas Einkauf + Import GmbH) – zu der die Yimpas-Kaufhäuser gehörten – Konkurs an. Am 26.01.2004 wurde auch über die Yimpas Verwaltungs GmbH das Konkursverfahren beim Amtsgericht Frankfurt/Main eröffnet. Ein Gau für die Sparer und Anleger. Danach war nämlich ein dreistelliger Millionen Eurobetrag an Beteiligungsgeldern verschwunden.

Andere türkische Holdings wurden ebenfalls insolvent (Konkurs) und verschwanden danach - zumindest in Westeuropa - ebenfalls von der Bildfläche.

Einige weitere Beispiele:

2001 wurde vom Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht das Konkursverfahren über die Jet-PA AG eröffnet. Betroffen waren über 16.000 Kleinanleger türkischer Herkunft, die über 230 Mio. Euro verloren hatten.

Am 05.10.2007 wurde das Insolvenzverfahren über die luxemburgische Gesellschaft Kombassan S.A. eröffnet.

Einige dieser Islam-Holdings haben sich ab Anfang 2002 in die Türkei zurückgezogen, wie die Yimpas Gruppe oder die Kombassan-Holding und gehen dort - mit Unterstützung der AKP - weiter ihren Geschäften nach. Dort dürfte sich auch der Rest der vermissten Anlagegelder der westeuropäischen Türken befinden. Die für das finanzielle Desaster und die Betrügereien verantwortlichen Personen wurden in der Türkei strafrechtlich wirklich nicht zur Verantwortung gezogen.

Das Ende dieser Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften war in Westeuropa durch meist denselben Ablauf gekennzeichnet: Insolvenzverfahren:

Konkursverfahren wurden beantragt und durchgeführt sowie die Niederlassungen geschlossen. Gleichzeitig verschwanden auch die Gelder der Anleger sowie die gesellschaftsrechtlich verantwortlichen Organe. Rechtlich verschärfte sich für die Gerichte und die Geschädigten die Situation oft durch Zustellungsprobleme, denn Niederlassungen waren geschlossen und Verantwortliche der Holdings etc. unauffindbar. Durch die vorgenommenen Konkursanmeldungen – so bisherige kriminalpolizeiliche Ermittlungserkenntnisse in Deutschland – sollten die Betrügereien innerhalb dieser Gesellschaften verschleiert werden.

Für Insolvenzverwalter und Gerichte ging es in den Insolvenzverfahren meist darum, ein international verschlungenes Geflecht aus GmbHs, Aktiengesellschaften und Konzerholdings zu entknoten und Verantwortliche für dieses Desaster zu finden.

Gesellschaftsvermögen in Millionenhöhe wurde nach bisherigen Erkenntnissen in Deutschland, Schweiz, Österreich, Luxemburg und anderen Ländern nicht nur durch Missmanagement vernichtet, sondern auch durch betrügerische Machenschaften und systematisch verschoben. So verstand es beispielsweise in Deutschland der Yimpas Vorstandsvorsitzende Dursun Uyar in Deutschland, die Geldflüsse innerhalb der Yimpas Holding (d.h. in Richtung Türkei) zu verschleiern. Die Folge war ein internationaler Haftbefehl der Mannheimer Staatsanwaltschaft

u.a. wegen des Verdachts des Betruges. Ing. Faruk Asiltürk, der in der Offenbacher Yimpas-Zentrale arbeitete, stellte im Januar 2001 Strafanzeige gegen die Yimpas-Verantwortlichen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Betrugs und Steuerhinterziehung. Über Jahre beobachtete er, wie Yimpas-Vertreter Geld in Kisten, Tüten und Koffern aus Deutschland heraus und in die Türkei geschmuggelt haben.

Bekannt ist, dass in der Schweiz und Deutschland zahlreiche Straf- und Zivilverfahren gegen diese Holdings bzw. deren Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaften, aber auch gegen deren Organe und Mitarbeiter (Verkäufer) angestrengt wurden. In Deutschland gab und gibt es nach Medienberichten hunderte Straf- und Zivilverfahren.

Viele Geschädigte haben den Kampf gegen die Verantwortlichen aufgenommen und kämpfen um ihre Lebensersparnisse, sie wollen diese zurück. In bereits rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen wurden einige dieser Holdinggesellschaften bzw. deren Organe und Mitarbeiter wegen Betruges bereits zur Rückzahlung verurteilt. In Rechtssachen „Jetpa“ wurde beispielsweise ein Vermittler vom Landgericht Mannheim auf hälftigen Schadensersatz verurteilt. In Sachen Yimpas wurde vom OLG Köln nach einem Vergleich eine Kostenentscheidung zu Lasten der Yimpas erlassen (Oberlandesgericht Köln vom 05.04.2005, Az.: 15 U 153/04). In Sachen Kombassan war ebenfalls eine Verurteilung durch das Landesgericht Köln erfolgt (Landgericht Köln, Urteil vom 21.03.2003, Az.: 20 O 646/0). Die Staatsanwaltschaft Darmstadt ermittelte wiederum wegen des Verdachts des Anlagebetruges und der Insolvenzverschleppung gegen verantwortliche Organe diverser türkischer Holdings.

In der Schweiz ermittelte ab 2003 die Bundesstaatsanwaltschaft gegen das Firmenimperium Yimpas Group AG wegen des Verdachts der Geldwäsche und ebenfalls auch wegen des Verdachtes des Anlagebetruges. Sie ermittelte wegen eines möglichen internationalen Millionenbetrugs. In der Schweiz sollen durch Yimpas ca. 5000 Anleger um 115 Millionen Franken geprellt worden sein. Betroffen sind neben der Schweiz auch die Türkei, Deutschland, Österreich und andere Länder. Internationale Rechtshilfeverfahren wurden durch die Schweizer Justiz eingeleitet.

Yimpas Group in Liquidation. Mit Entscheid vom 25.10.2007 hat der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Nidwalden über die bereits aufgelöste Gesellschaft den Konkurs eröffnet. Verfügung 1.Konkurserkenntnis vom 25.10.2007.

Es gab nach Medienberichten zwar auch in der Türkei gerichtliche Strafanzeigen und Strafverfahren. Diese Verfahren wurden aber nach diesen Berichten verschleppt und die meisten eingestellt (z.B. Verfahren gegen Yimpas-Verantwortliche). Ein AKP dominierter parlamentarischer Untersuchungsausschuss hat sich ebenfalls mit den betrügerischen Veranlagungen und undurchsichtigen Finanztransaktionen dieser Holdings beschäftigt (2005).

Trotz eines über

400-seitigen Berichts des Parlaments über die illegale Ausgabe von Anteilsscheinen durch diese Holdings wurden allerdings die meisten Strafverfahren gegen die Holdingverantwortlichen in der Türkei eingestellt. Dem Parlamentsbericht zufolge handelte es sich um 78 verschiedene Holdings, die europaweit „wertlose“ Beteiligungsscheine verkauften.

Die türkische Aufsichtsbehörde für den Kapitalmarkt (SPK) ging im Jahr 2005 von 40 bis 76 Unternehmen und von ca. 300.000 Geschädigten aus.

Nach Auffassung des SPK lag nicht nur ein Verstoß gegen das Kapitalmarktgesetz, sondern auch vorsätzlicher Betrug vor. Bei vielen dieser türkischen Unternehmen (Holdings) existierten keine Unterlagen über die Verwendung der eingesammelten Gelder.

Die nun folgenden Fragen sind in sich schlüssig und einheitlich zu sehen. Daher werden diese Fragen in ihrer Gesamtheit – unabhängig auch von der konkreten Zuständigkeit nach dem Bundesministerengesetz idgF – an die aus Sicht der Fragesteller dafür zuständigen Bundesminister, so an den Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin für Justiz, die Bundesministerin für Inneres, die Bundesministerin für Europäische und Internationale Angelegenheiten und den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz gestellt. Damit wird auch in Kauf genommen, dass nicht alle Fragen von den einzelnen Ressorts vollständig beantwortet werden können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Sind dem Ressort die im Einleitungstext beschriebenen Betrugsfälle, die insbesondere türkische Staatsbürger in Österreich (Gastarbeiter) und österreichische Staatsbürger türkischer Herkunft betreffen, bekannt geworden?
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

2. Wie viele Geschädigte haben sich seit 2000 an das Ressort oder eine nachgeordnete Dienststelle gewandt?
Was wurde durch das Ressort daraufhin unternommen. Wie wurden diese Beschwerden behandelt?
3. Welche dieser türkischen Islam Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnliche Firmen sind dem Ressort in diesem Zusammenhang bekannt geworden?
An welchen Islam Holdings (bzw. über deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnliche Firmen) haben sich nach dem Informationsstand des Ressorts türkische Staatsbürger in Österreich und österreichische Staatsbürger türkischer Herkunft beteiligt?
4. Welche Unternehmen waren in Österreich „Ableger“ dieser in anderen EU-Ländern tätigen Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften? (Ersuche um namentliche Bekanntgabe)
5. Wie viele Geschädigte, die durch diese türkische Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnlichen Firmen geschädigt wurden, gibt es nach Schätzung des Ressorts in Österreich?
6. Welche Beträge haben türkische Staatsbürger in Österreich und Österreicher türkischer Herkunft in diese Islam-Holdings bzw. in deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnlichen Firmen nach Schätzung des Ressorts investiert?
7. Welche konkreten Gewinnbeteiligungen wurden nach Kenntnis des Ressorts in Österreich beim Verkauf von Beteiligungen an diesen Islam Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften jeweils den AnlegerInnen versprochen?
8. Welche Beteiligungssummen von türkischen Staatsbürgern in Österreich sowie Österreichern türkischer Herkunft wurden nach Schätzung des Ressorts in diesen Holdings bzw. deren Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften durch Konkurse, Liquidierungen, Verschiebungen etc. vernichtet?

9. Wie haben sich nach dem Informationsstand des Ressorts diese einzelnen türkischen Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnliche Firmen seit 1995 unternehmenspolitisch bzw. gesellschaftsrechtlich entwickelt (Namensänderungen, Liquidierungen, Konkurse...)? Welche gibt es noch in Westeuropa?
10. Welche der dem Ressort bekannten türkischen Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnlichen Firmen sind in Österreich unternehmerisch aufgrund dieser Entwicklung nicht mehr tätig?
Wann wurden diese gegründet?
Wie ist der Status dieser Gesellschaften?
11. Welche Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften verfügten auch über Niederlassungen in Österreich?
12. Wer waren die rechtlich verantwortlichen Personen dieser Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnlicher Firmen in Österreich? (Ersuche um namentliche Bekanntgabe)
13. Wie viele Kaufhäuser, die zur „Yimpas Holding“ gehörten, gab es ab 2000 in Österreich?
Wo befanden sich diese Unternehmen?
14. Welches Ergebnis erbrachten die Ermittlungen der Kriminalpolizei in Vorarlberg zum Firmenübergang von Yimpas zur neuen Y&A und zum späteren Konkurs?
15. Über welche Tochterunternehmen dieser Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften wurde seit 2000 in Österreich Insolvenz angemeldet und eröffnet?
Wie wurden diese Insolvenzverfahren jeweils beendet?
16. Wie waren derartige „Beteiligungen“ bzw. der Erwerb von Anteilsscheinen für diese Holdings bzw. deren Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften nach österreichischem Recht für diese Anleger rechtlich zu qualifizieren?
Waren die Inhaber Zertifikationsinhaber, Aktienbesitzer, Gesellschafter, stille Gesellschafter?

17. Hätten nach österreichischem Recht oder nach türkischem Recht die AnlegerInnen, die in Österreich derartige Beteiligungen“ erworben und bar bezahlt haben, über eine Namensänderung, Liquidierung oder Konkurs der Holding bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften – an der sie beteiligt waren – informiert werden müssen? Wenn ja, zu welchen Konsequenzen führt eine Nichtinformation?
18. Entsprachen die beim Beteiligungsverkauf verwendeten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ - zu denen diese Beteiligungsverträge an türkischen Islam-Holdings oder deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften abgeschlossen wurden - europäischem und damit auch österreichischem Recht?
Wenn nein, warum nicht?
19. Welches Recht ist bei diesen damals direkt in Österreich abgeschlossenen „Beteiligungsverträgen“ und den erfolgten Barzahlungen der Beteiligungssummen an den jeweiligen Verkäufer anwendbar?
Türkisches Recht oder österreichisches Recht?
20. Welche Informationen besitzen Sie in dieser Angelegenheit über laufende und abgeschlossene Straf- und Zivilverfahren sowie Konkursverfahren in Deutschland?
Welche gerichtlichen Entscheidungen sind Ihnen bekannt?
Was ist jeweils Inhalt dieser Entscheidungen?
21. Welche Informationen besitzen Sie in dieser Angelegenheit über laufende oder abgeschlossene Straf- und Zivilverfahren sowie Konkursverfahren in der Schweiz?
Welche gerichtlichen Entscheidungen sind Ihnen bekannt?
Was ist Inhalt jeweils dieser Entscheidungen?
22. Welche Informationen besitzen Sie in dieser Angelegenheit über laufende oder abgeschlossene Straf- und Zivilverfahren sowie Konkursverfahren in Österreich?
Welche gerichtlichen Entscheidungen sind Ihnen bekannt?
Was ist Inhalt jeweils dieser Entscheidungen?
23. Welche Informationen besitzen Sie in dieser Angelegenheit über laufende oder abgeschlossene Straf- und Zivilverfahren, sowie Konkursverfahren in sonstigen anderen

- europäischen Ländern?
Welche gerichtlichen Entscheidungen sind Ihnen bekannt?
Was ist jeweils Inhalt dieser Entscheidungen?
24. Welche Informationen besitzen Sie über in dieser Angelegenheit laufende oder abgeschlossene Straf- und Zivilverfahren, sowie Konkursverfahren in der Türkei?
Welche gerichtlichen Entscheidungen sind Ihnen bekannt?
Was ist jeweils Inhalt dieser Entscheidungen?
25. Welche Erkenntnisse können aus österreichischer Sicht (d.h. aus Sicht von AnlegerInnen in Österreich) bisher aus dem Konkursverfahren von der Yimpas Verwaltungs GmbH und der Ymta GmbH in Deutschland gezogen werden?
Wie ist der Stand?
Wann werden diese abgeschlossen sein?
26. Welche Erkenntnisse können aus österreichischer Sicht (d.h. aus Sicht von AnlegerInnen in Österreich) bisher aus dem Konkursverfahren von Kombassan SA gezogen werden?
Wie ist der Stand?
Wann wird dieses abgeschlossen sein?
27. Welche Erkenntnisse können aus österreichischer Sicht (d.h. aus Sicht von AnlegerInnen in Österreich) bisher aus dem Konkursverfahren der Yimpas Group AG in der Schweiz gezogen werden?
Wie ist der Stand?
Wann wird dieses abgeschlossen sein?
28. Welche Erkenntnisse können aus österreichischer Sicht (d.h. aus Sicht von AnlegerInnen in Österreich) bisher aus dem Konkursverfahren gegen JetPa gezogen werden?
Wann wird dieses abgeschlossen sein?
29. Welche Erkenntnisse können aus österreichischer Sicht (d.h. aus Sicht von AnlegerInnen in Österreich) bisher aus anderen ausländischen Konkursverfahren, die Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- und Wertwerbungsgesellschaften oder ähnliche Firmen betrafen, gezogen werden?

Wie ist jeweils der Stand?

Wann werden diese abgeschlossen sein?

30. Gab es jemals ein Rechtshilfeersuchen aus Deutschland, Schweiz, Luxemburg, Türkei oder aus anderen Staaten im Zusammenhang mit diesen türkischen Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften (z.B. wegen Konkursverschleppung, Verdacht der Untreue, des Betruges etc.) an Österreich?

Wenn ja, was war jeweils Gegenstand von derartigen Amtshilfeersuchen?

Welche Unternehmen waren von diesen Ansuchen betroffen?

Wie wurden diese Rechtshilfeersuchen jeweils erledigt?

31. Zu welchen Schlussfolgerungen ist die türkische Behörde für Kapitalmarktaufsicht gekommen, die diese Islam-Holdings geprüft und dazu Stellung genommen hat?

Welche Islam-Holdings wurden dabei geprüft? (Ersuche um namentliche Bekanntgabe)

Welche Konsequenzen haben diese Schlussfolgerungen auf die geschädigten Anleger in Österreich?

32. War es nach geltendem türkischem Recht überhaupt zulässig, dass Beteiligungen (u.a. Anteilsscheine) an diesen Holdings bzw. deren Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften im Ausland – wie in der EU – angeboten und verkauft sowie die Beteiligungssummen bar meist in D-Mark eingesammelt wurden?

33. Ist es richtig, dass in der Türkei die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilsscheinen (Beteiligungen) an Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften in Europa gerichtlich als illegal bzw. rechtswidrig beurteilt wurden?

Wenn ja, welche Konsequenzen hat dies auf die in Österreich abgeschlossenen Verträge?

34. Wenn nein, welche Anlegerrechte sah das türkische Recht für derartige Beteiligungen d.h. für den Verkauf von Anteilsscheinen an diesen Islam Holdings bzw. an deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften vor?

35. Können nach österreichischem Recht die einzelnen Verkäufer dieser Anteilsscheine d.h. diejenigen Personen, die in Österreich diese Beteiligungsverträge mit AnlegerInnen abgeschlossen, Anteilsscheine verkauft und das Inkasso der Beteiligung direkt vorgenommen

haben, direkt zivilrechtlich wegen Schadenersatz bzw. auf Rückzahlung der Beteiligungssumme in Anspruch genommen werden?

36. Wie sieht zu dieser Rechtsfrage die ständige oberstgerichtliche Rechtsprechung aus?

37. Gab es auch in Österreich bereits derartige Zivilprozesse mit entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen?

Wenn ja, wie viele?

Welche Ansprüche wurden gegen welche Unternehmen bzw. Personen geltend gemacht?

Wie wurde jeweils entschieden?

Wie viele dieser Verfahren sind noch nicht entschieden?

38. Mit welchen zivilrechtlichen Konsequenzen war die in Österreich ab Mitte der neunziger Jahre vorgenommene unbefugte Ausübung der Vermittlungstätigkeit bzw. des Verkaufs von diesen Beteiligungen (Anteilsscheinen) und das direkt vorgenommene Inkasso von Beteiligungssummen verbunden?

Welche verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen kamen grundsätzlich bei diesen beschriebenen Tätigkeiten zum Tragen?

39. Gab und gibt es in Österreich zu diesen geschilderten AnlegerInnenproblemen gerichtliche Strafanzeigen gegen Verantwortliche dieser Holdings bzw. in deren Verwaltungs- bzw. Beteiligungsgesellschaften (z.B. wegen des Verdachtes der Untreue, des Betruges) oder gegen die Verkäufer von Anteilsscheinen oder ähnlichen Wertpapieren?

40. Gegen welche dieser Holdings (oder deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften) bzw. deren verantwortliche Organe oder Verkäufer von derartigen Anteilsscheinen wurde in Österreich bereits strafrechtlich ermittelt?

In wie vielen Fällen wurden gerichtliche Strafanzeigen erstattet?

41. Wie wurden diese Strafanzeigen erledigt?

In wie vielen dieser Fälle kam es zu Strafverfahren?

Wie viele Personen in Österreich wurden aufgrund dieser Strafanzeigen strafrechtlich verurteilt? Wie viele Personen freigesprochen?

42. Wurde in diesem Zusammenhang in Österreich u.a. auch wegen Geldwäsche gegen Islam-Holdings bzw. deren Verantwortliche oder gegen deren Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften bzw. deren Verantwortliche ermittelt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in wievielen Fällen?

43. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass Millionen Euro (damals in DM) aus Österreich im Auftrag der Holdings bzw. deren Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften in die Türkei verschoben wurden?

Gegen welche rechtlichen - insbesondere internationalen - Regelungen und Abkommen wurde bei diesen „Finanztransfers“ verstoßen?

44. Welche Summen Anlagegelder an türkischen Islam-Holdings (bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften) wurden 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 2006 und 2007 von in Österreich niedergelassenen Banken (z.B. Deniz) in die Türkei überwiesen (Ersuche um Aufschlüsselung der Anzahl der Überweisungen und der jeweiligen Überweisungssummen auf Jahre)?

45. Wie beurteilen Sie rechtlich die Tatsache, dass in diesem Zusammenhang damals auch Millionen D-Mark Beteiligungsgelder (bzw. Gold) aus Österreich illegal in die Türkei bzw. in andere Länder verschoben wurden?

In welcher Form wurde der österreichische Zoll in diesem Zusammenhang aktiv?

Gab es dabei internationale Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Staaten?

46. Wurden in diesem Zusammenhang nach Kenntnis des Ressorts auch in Österreich – wie in anderen Ländern - „Geldkurriere“ mit hohen Geldsummen bzw. Gold von den zuständigen Behörden (Zoll) aufgegriffen?

Wenn ja, welche Beträge?

47. Was wurde Ihrem Ressort über das im Einleitungstext beschriebene „Underground Banking“ beim Verkauf dieser Beteiligungen bekannt?

48. Wurde in Österreich mit diesen geschilderten Problemen jemals die Kapitalmarktaufsicht bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA) befasst?

Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welchen Fällen? Welche Unternehmen waren davon betroffen? Wann erfolgten diese Informationen?

Welche behördlichen Maßnahmen wurden durch die Aufsicht konkret eingeleitet?

49. Ist es richtig, dass in diesem Zusammenhang u.a. gegen den Vorstandsvorsitzenden von Yimpas Holding „Dursun Uyar“ ein internationaler Haftbefehl erlassen wurde?

Wenn ja, wie ist der Stand der strafrechtlichen Ermittlungen gegen Dursun Uyar in Deutschland und in anderen Staaten?

Ist dieser internationale Haftbefehl noch aufrecht?

Wenn nein, warum nicht?

50. Ist es richtig, dass der Vorstandsvorsitzende von Yimpas „Dursun Uyar“ wegen des illegalen Verkaufs von Anteilsscheinen bereits in der Türkei strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurde?

Wenn ja, wie lautet dieses Urteil?

51. Gegen wie viele Organe bzw. Personen sind im Zusammenhang mit einer Insolvenz von türkischen Islam-Holdings (bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften) oder in Zusammenhang mit einer gerichtlichen Verfolgung wegen des Verdachtes des Betruges, der Untreue, der Geldwäsche etc. ebenfalls internationale Haftbefehle ausgestellt worden? Sind diese internationalen Haftbefehle noch aufrecht?

Wenn ja, wie ist jeweils dabei der Stand der Ermittlungen?

52. Wurden diese in der Anfrage geschilderten Probleme mit Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnlicher Firmen seit 2000 jemals in einem EU-Gremium angesprochen?

Wenn ja, wann?

Welche Probleme wurden dabei erörtert?

Welche Konsequenzen wurden gezogen?

53. Wurde jemals EUROJUST mit diesen in der Anfrage beschriebenen Betrugereien dieser Islam-Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften befasst?

Wenn ja, wann?

Welche Probleme wurden dabei erörtert?

Welche Konsequenzen wurden ergriffen?

54. In welcher Form wurden in der Türkei die in dieser Anfrage beschriebenen AnlegerInnenprobleme gerichtlich behandelt?

55. Welche Maßnahmen, Ermittlungen und gerichtliche Verfahren türkischer Polizei- und Justizbehörden gegen die Verantwortlichen derartiger Holdings bzw. deren Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaften oder ähnlicher Firmen sind Ihrem Ressort seit Ende der neunziger Jahre bekannt geworden?

56. Wie viele Gerichtsverfahren gegen Holdingverantwortliche, Verantwortliche von Beteiligungs- oder Verwaltungsgesellschaften oder ähnlicher Firmen bzw. deren MitarbeiterInnen wurden nach Kenntnis des Ressorts wegen Verjährung in der Türkei eingestellt?

Wie viele Strafanzeigen gab es darüber in der Türkei insgesamt?

Wie viele Verurteilungen gab es?

57. Hat es jemals wegen dieser Probleme seitens Ihres Ressorts Kontakte zu Vertretern türkischer Vereine bzw. zu Geschädigten in Österreich gegeben?

Wenn ja, wann?

Welche Probleme wurden diskutiert, welche Vereinbarungen abgeschlossen?

58. Sehen Sie noch Möglichkeiten für Geschädigte, die in Österreich derartige Beteiligungsverträge abgeschlossen und ihre Zahlungen verloren haben, Ansprüche in der Türkei geltend zu machen?

Wenn ja, wie kann Österreich diese finanziell geschädigten Personen aus Sicht des Ressorts unterstützen?

59. Hat es wegen dieser Beteiligungen und Betrugereien seitens Ihres Ressorts seit 2000 Kontakte mit der Türkischen Botschaft in Österreich oder anderen türkischen Vertretungskörpern gegeben?

Wenn ja, wann?

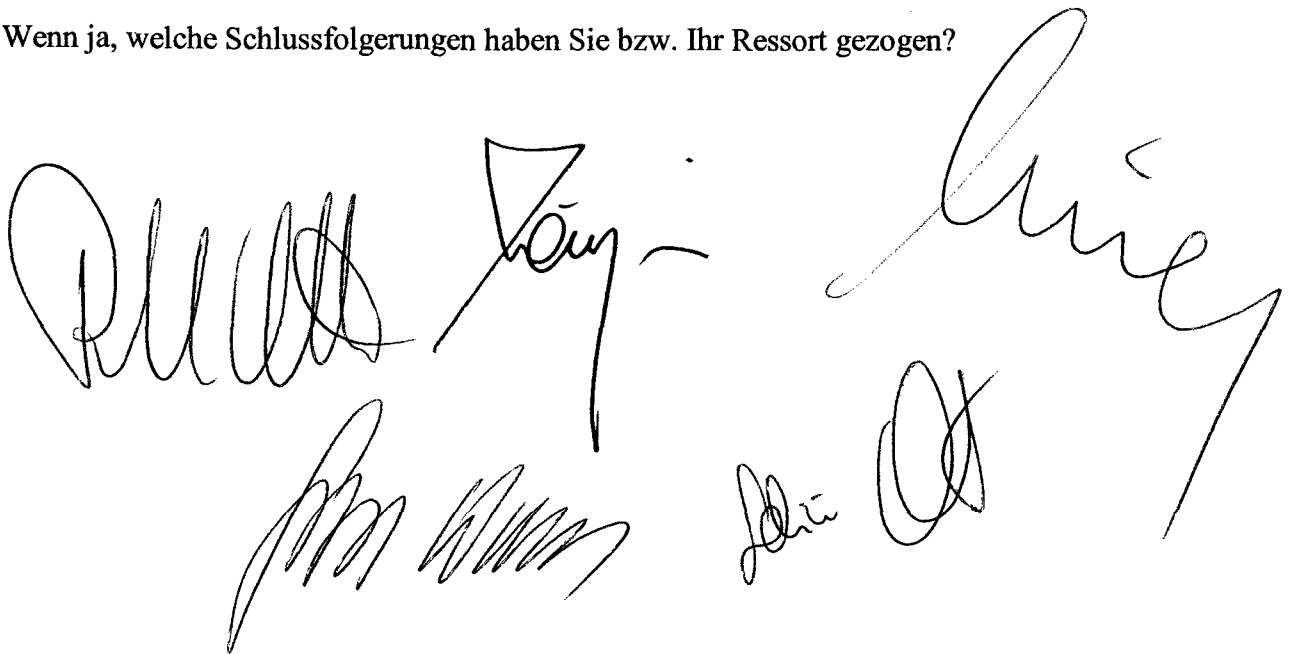
Welche Probleme wurden in diesem Zusammenhang diskutiert, welche Vereinbarungen geschlossen?

60. Welche Schlussfolgerungen wurden seitens des Ressorts gezogen, nachdem es in Österreich (Wien) anlässlich eines Staatsbesuches von Präsident N. Erbakan zu Demonstrationen von geschädigten türkischen Anlegern (bzw. von Österreichern türkischer Herkunft) gekommen ist?

61. Sehen auch Sie mögliche politische Hintergründe, dass es in der Türkei zu keiner wirklichen Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung der verantwortlichen Personen gekommen ist? Wenn nein, warum dann nicht?

62. Ist Ihnen die Problembeschreibung dieser Islam-Holdings im Buch „Politik im Namen Allahs“ von Claudia Dantschke und Ali Yildirim bekannt?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen haben Sie bzw. Ihr Ressort gezogen?

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, cursive signature that appears to be 'Rudolf'. To its right is a signature that looks like 'Völgel'. Further right is a large, elegant signature that reads 'Luis'. Below these, there are several smaller, less legible signatures and initials, including one that looks like 'J. D.' and another that looks like 'A.'.